

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 18/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Melli K [REDACTED] geborene S [REDACTED],
M [REDACTED] Straße 7, E [REDACTED] L [REDACTED] /Israel,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], Berlin -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED] - F [REDACTED] - Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

10

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
8. Januar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die
Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats
- Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts
Koblenz vom 11. Juli 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdever-
fahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil beruht auf einer dem Tatrichter vorbe-
haltenen Würdigung medizinischer Befunde und Gutachten. Es
weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs
zu § 28 f BGB ab und wirft auch keine Rechtsfrage von grund-
sätzlicher Bedeutung auf.

Die Angriffe der Beschwerde gegen die Beweiswürdigung des
Tatrichters und sein Verfahren können die Zulassung der Re-
vision nicht rechtfertigen.

Mai

Fuchs